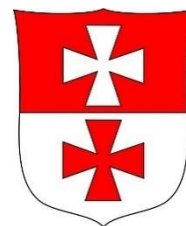


Infoblatt der Gemeinde Goms



Infoschreiben zur ordentlichen
Urversammlung vom 28. November 2019



Gluringen, 20. November 2019



AUCH ALS NEWSLETTER PER
MAIL ERHÄLTLICH!



Die Urversammlung wird einberufen auf:

Datum: Donnerstag, 28. November 2019
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Mehrzweckgebäude Gluringen

Traktanden Urversammlung

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung Protokoll der letzten Urversammlung
4. Budget 2020 Munizipalgemeinde Goms
 - a. Präsentation des Budgets 2020
 - b. Präsentation des Investitionsbudgets 2020
 - c. Finanzplanung 2020-2023
 - d. Genehmigung Budget 2020
5. Wasserreglement
 - a. Anträge Wasserreglement
 - b. Genehmigung Wasserreglement
6. Abwasserreglement
 - a. Anträge Abwasserreglement
 - b. Genehmigung Abwasserreglement
7. Kehrrichtreglement
 - a. Anträge Kehrrichtreglement
 - b. Genehmigung Kehrrichtreglement
8. Friedhofreglement
 - a. Anträge Friedhofreglement
 - b. Genehmigung Friedhofreglement
9. Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente
 - a. Anträge Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente
 - b. Genehmigung Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente
10. Verschiedenes

Sämtliche Unterlagen zu den traktandierten Punkten liegen gem. Art. 5 des Organisationsreglements der Gemeinde Goms 20 Tage vor der Urversammlung auf der Gemeinde Goms in Gluringen während den offiziellen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Erläuterungen zu den Traktanden der Urversammlung

TRAKTANDUM 3-4

Die stimmfähige Bevölkerung hat die Traktanden und dazugehörigen Erklärungen, als auch die Erläuterungen zum Budget 2020 der Munizipalgemeinde Goms mittels Infoschreibens erhalten.

ZU DEN TRAKTANDEN 5-9 REGLEMENTE

Am 24. Oktober 2019 wurde die Bevölkerung zur Information und Präsentation der neuen Gebühren-, Friedhof- und Feuerwehrreglemente eingeladen. In der Folge konnten bis zum 8. November 2019 Fragen und Anregungen zu den jeweiligen Artikeln oder zum Berechnungsmodell der Gebühren eingereicht werden.

Da die eingetroffenen Fragen bzgl. Wasser-, Abwasser- und Kehrichtreglement teils alle drei Gebührenreglemente betreffen, werden alle Fragen diesbezüglich unter Traktandum 5 Wasserreglement behandelt. Die Fragen wurden zum Teil gekürzt.

An der Urversammlung vom 28. November 2019 wird die Bevölkerung über die fünf Reglemente befinden.

Organisationsreglement

Art. 15 Reglemente

...

²Abänderungsanträge zu neuen oder bestehenden Reglementen müssen bis zum fünften Tag vor der Versammlung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

³An der Urversammlung können keine neuen Anträge eingebracht werden. Ausgenommen sind Präzisierungen von Bestimmungen oder Änderungen rein formeller Natur.

⁴Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet. Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt (Art. 16 Abs. 6 GemG).

⁵Falls keine Abänderungsanträge vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Reglemente gesamthaft.

TRAKTANDUM 5: WASSERREGLEMENT

a) Anträge Wasserreglement

Anträge können bis spätestens 23. November 2019 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde hinterlegt werden.

1. Werden die bestehenden Wasserzähler im Chastebiel ignoriert?

Die Gemeinde strebt ein einheitliches System und das Vermeiden von hohem administrativem Aufwand an. Aus diesem Grund wird nur noch nach einem System,

nämlich dem Taxpunkte-System, abgerechnet. Der Entscheid fiel aufgrund der hohen Kosten durch den Einbau von Wasserzählern und weil die Gemeinde über genügend Trinkwasser verfügt. Die Simulation hat ergeben, dass die bisherigen Kosten mit den neuen Gebühren grösstenteils übereinstimmen.

2. Werden Aussenhahnen berücksichtigt?

Diese Gebühr ist in den Taxpunkten der Wohnungen enthalten. Man kann davon ausgehen, dass ein Grossteil der Häuser über einen oder mehrere Aussenhahnen verfügt.

3. Wird das Wasser von den Hydranten auch verrechnet?

Gemäss Artikel 28 des Wasserreglements «dienen die Hydranten zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV (Wasserversorgung) ist verboten.» Eine Bewilligung wird grundsätzlich nur für Bauwasser und in Ausnahmefällen erteilt.

4. Hat man Vergleichsrechnungen angestellt, und zwar über das Verhältnis Einwohnergleichwert zu Wohneinheit oder effektiver Verbrauch pro Wohnung/Haus?

Jedes Berechnungsmodell hat seine Vor- und Nachteile. Der administrative Aufwand beim Modell Einwohnergleichwert ist enorm. Die jeweilige Überprüfung der Anzahl Personen pro Haushalt ist aufgrund der hohen Zweitwohnungsrate aufwändig. Bei Zweitwohnungen musste bisher ein/-e Mitarbeitende/-r die Wohnung besichtigen und Betten zählen. Leider wurden Änderungen oftmals nicht gemeldet oder die Bettenzahl vor der Besichtigung manipuliert. Deshalb benötigt es ein einheitliches System. Dies bietet je nach Lebensabschnitt Vor- oder Nachteile. Zudem gilt zu beachten, dass mit der Grundgebühr der Grossteil (51-70%) der Wasser- und Abwassergebühren, unabhängig des Rechnungsmodells, gedeckt wird.

5. Es wird immer argumentiert, dass das Verbraucherprinzip mittels Wasseruhren (Wasserzählern*) nicht durchführbar sei – weshalb? *Anmerkung der Gemeinde

Die Benutzer würden mit Wasserzählern vermehrt sparsamer und verantwortungsvoller mit dem Trinkwasser umgehen. Noch verfügen wir über genügend gutes Wasser, aber wie lange noch?

Die Argumente der Gemeinde gegen die Wasserzähler beinhalteten in keiner Weise, dass das Verbraucherprinzip nicht durchgeführt werden könne. Die Anschaffung der Wasserzähler bedeutet einen hohen finanziellen Aufwand, der aus Sicht der Gemeinde nicht vertretbar ist, da dieser auf den Eigentümer abgewälzt werden muss. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um eine Empfehlung des Preisüberwachers handelt.

Die Gemeinde Goms verfügt über mehrere Quellen, welche miteinander verbunden werden können. Teils ist dies auch im Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) geplant und wird in den nächsten Jahren ausgeführt. In naher Zukunft müssen nicht alle bestehenden Quellen beansprucht werden, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

6. Es soll in sämtlichen Orten der Gemeinde Goms ein einheitlicher Abrechnungsmodus bestehen. Früher war man aufgrund der kinderreichen Familien auf grössere Häuser angewiesen. Heute werden diese Unterkünfte oft nur noch von 1 Person bewohnt und diese soll nun denselben Betrag leisten wie eine 4-köpfige Familie?

Siehe Frage 4.

7. Im Infoblatt muss unbedingt erwähnt werden, wie hoch die zukünftigen Kosten ausfallen werden, und zwar in Franken-Beträgen und nicht in Taxpunkten.

Die detaillierte Berechnung der Taxpunkte (TP) und Vergleiche zwischen den alten und den neuen Gebühren wurden bereits an der Informationsveranstaltung aufgezeigt.

Nachfolgend finden Sie die detaillierte Berechnung der neuen Gebühren:

Berechnung

Gebühr	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Wasser	fixer Betrag (Fr. 105.00)	Verbrauchsgebühr (Fr. 0.70) x 55 m3 x TP
Abwasser	fixer Betrag (Fr. 145.00)	Verbrauchsgebühr (Fr. 0.70) x 55 m3 x TP
Kehricht	Grundgebühr (Fr. 25.00) x TP	= Kehrichtsack-/Containergebühr

Gebühren pro Wohnung

Zimmer	Gebühren neu	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr	Zwischentotal
1 bis 1 ½	Wasser	Fr. 105.00	Fr. 38.50	Fr. 143.50
	Abwasser	Fr. 145.00	Fr. 38.50	Fr. 183.50
	Kehricht	Fr. 25.00	--	Fr. 25.00
	Total	Fr. 352.00		
2 bis 2 ½	Wasser	Fr. 105.00	Fr. 69.30	Fr. 174.30
	Abwasser	Fr. 145.00	Fr. 69.30	Fr. 214.30
	Kehricht	Fr. 45.00	--	Fr. 45.00
	Total	Fr. 433.60		
3 bis 3 ½	Wasser	Fr. 105.00	Fr. 92.40	Fr. 197.40
	Abwasser	Fr. 145.00	Fr. 92.40	Fr. 237.40
	Kehricht	Fr. 60.00	--	Fr. 60.00
	Total	Fr. 494.80		
4 bis 4 ½	Wasser	Fr. 105.00	Fr. 107.80	Fr. 212.80
	Abwasser	Fr. 145.00	Fr. 107.80	Fr. 252.80
	Kehricht	Fr. 70.00	--	Fr. 70.00
	Total	Fr. 535.60		
5 und mehr	Wasser	Fr. 105.00	Fr. 123.20	Fr. 228.20
	Abwasser	Fr. 145.00	Fr. 123.20	Fr. 268.20
	Kehricht	Fr. 80.00	--	Fr. 80.00
	Total	Fr. 576.40		

Beim Gewerbe können wir leider keine Beispiele nennen, da dies den Umfang dieses Schreibens wohl sprengen würde. Wir sind aber gerne bereit, den in der Gebührensimulation eruierten Betrag bekanntzugeben.

Die neu berechneten Gebühren entsprechen dem schweizweiten Durchschnitt.

b) Genehmigung Wasserreglement

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung den Antrag, das Wasserreglement in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6: ABWASSERREGLEMENT

a) Anträge Abwasserreglement

Anträge können bis spätestens 23. November 2019 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde hinterlegt werden.

b) Genehmigung Abwasserreglement

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung den Antrag, das Abwasserreglement in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7: KEHRICHTREGLEMENT

a) Anträge Kehrlichtreglement

Anträge können bis spätestens 23. November 2019 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde hinterlegt werden.

b) Genehmigung Kehrlichtreglement

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung den Antrag, das Kehrlichtreglement in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8: FRIEDHOFREGLEMENT

Aufgrund Unklarheiten an der Informationsveranstaltung vom 24. Oktober 2019 wurde der Anhang C Tarifordnung überarbeitet.

Die Gemeinde trägt alle Erstellungs- und allgemeinen Unterhaltskosten (durch die Gemeinde selbst oder von Dritten ausgeführt). Die allgemeinen Unterhaltskosten belaufen sich pro Jahr auf rund Fr. 18'000.00 und sind in den Bestattungsgebühren enthalten.

Grundsätzlich gilt zu sagen, dass neben dem Grabaushub für die Erdbestattung oder das Urnengrab resp. die Öffnung des Gemeinschaftsgrabs oder der Urnenwiese mit den zusätzlich entstehenden Kosten addiert werden muss. Beispiel: Eine Erst-Erdbestattung in Biel verursacht Kosten von total Fr. 1'700.00 (Fr. 600.00 + Fr. 1'100.00).

Wird die Dienstleistung von der Gemeinde erbracht, wird diese gemäss Tarifordnung weiterverrechnet. Ansonsten muss diese von einer dritten Firma bezogen werden, welche ihre Leistung entsprechend den Angehörigen verrechnet. Beispiel: In Reckingens müssten für das vorige Szenario nur die Kosten des Grabaushubs von Fr. 600.00 getragen werden, da die Grabumrandung und der Kreuzsockel von den Angehörigen selbst bei einer Drittfirma bestellt werden muss.

Dasselbe gilt für Urnengräber der Friedhöfe Blitzingen, Gluringen, Reckingen und Münster. Neben dem Aushub (Fr. 200.00) werden die Kosten für die Umrandung der Urnengräber von Fr. 600.00, Totalkosten Fr. 800.00, in Rechnung gestellt.

Dienstleistung der Gemeinde	Niederwald	Blitzingen	Biel VS	Gluringen	Reckingen	Münster	Preis
Erdbestattung, für Grabaushub	x	x	x	x	x	x	Fr. 600.00
Grabumrandung und Kreuzsockel neue Erdbestattung	x		x	x			Fr. 1'100.00
Kreuzmiete	x						Fr. 100.00
Urnen in Urnen- oder bestehende Reihengräber, für Grabaushub	x	x	x	x	x	x	Fr. 200.00
Umrandung Urnengrab		x		x	x	x	Fr. 600.00
Steinplatte Urnengrab (ohne Beschriftung)			x				Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab Öffnung und Beschriftung ¹	x*	x	x	x*	x*	x	Fr. 600.00
¹ Zusatzkosten Steintafel Münster						x	Fr. 300.00
Öffnung Urnenwiese / Gemeinschaftsgrab anonym			x			x	Fr. 200.00

* muss noch erstellt werden (Stand 22.10.2019)

a) Anträge Friedhofreglement

Anträge können bis spätestens 23. November 2019 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde hinterlegt werden. Nachfolgend werden die bis zum 8. November 2019 eingegangenen Fragen beantwortet:

1. Die Kosten für das Gemeinschaftsgrab von Fr. 800.00 sind zu hoch angesetzt.

Der Gemeinderat hat die Kosten des Gemeinschaftsgrabs nochmals überprüft und angepasst. Der Preis von Fr. 600.00 setzt sich zusammen aus der Öffnung des Gemeinschaftsgrabs, der Beschriftung und dem jährlichen Unterhalt, Pflege des Gemeinschaftsgrabes und Anteil Unterhalt Friedhof (siehe vorherige Erklärungen).

2. In Artikel 13 ist die Grabaufhebung geregelt. Nach wie vielen Jahren wird das Grab aufgehoben? Wer muss was machen und wen kontaktieren?

Wie in Art. 13 angegeben, können Erdgräber nach 25 und Urnengräber nach 15 Jahren aufgehoben werden. Falls die Angehörigen dies wünschen, kann die Konzession nach Rücksprache mit der Gemeinde verlängert werden. Wird das Grab jedoch benötigt, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dieses nach Ablauf der Konzession aufzulösen, um es neu belegen zu können. Die Angehörigen werden in jedem Fall von der Gemeinde benachrichtigt. Wenn ein Grab vor Ablauf der Konzession aufgehoben werden soll, kann die Gemeinde benachrichtigt werden. Die Grabaufhebung wird gemäss Art. 15 Abs. 3 «nach entstandenem Aufwand an die Angehörigen verrechnet».

3. Warum werden die Umrandungen und Kreuzsockel für neue Erdbestattungen / Urnengrab nicht an allen Orten in die vorhandene Infrastruktur aufgenommen?

Hierfür müssten hohe Investitionen getätigt und die bestehenden Umrandungen und Kreuzsockel entsorgt werden. Dazu muss eine Gesamterneuerung des jeweiligen Friedhofs angestrebt werden. Die derzeitige Tendenz der Bestattungsart lässt sich momentan schwer eruieren und Investitionen könnten sich im Nachhinein als falsch herausstellen.

4. Weshalb betragen die Kosten für das Gemeinschaftsgrab Fr. 800.00, obwohl der Aufwand relativ gering ist?

Siehe Frage 1.

5. Der Friedhofplan des Ortsteils Blitzingen muss abgeändert werden: Der Zugang zum Missionskreuz muss gewährleistet und die Erdgräber der 1. Reihe links in Urnengräber geändert (Grabtiefe ist nicht gegeben, da felsiger Untergrund) werden.

Der Plan wurde entsprechen korrigiert.

6. Im Reglement muss analog des Reglements von Blitzingen* eine Zeitspanne erwähnt werden, in welcher eine zweite Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung) möglich ist.

**Anmerkung der Gemeinde: Im Reglement Blitzingen besteht unter Art. 14 – Aufnahme und Dauer der Gräber die Regelung, dass eine Bestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegen darf, damit eine Urne in ein bestehendes Grab bestattet werden kann.*

Die Zeitspanne zu den Erstbestattungen variiert nicht: Erdbestattung 25 und Urnenbestattung 15 Jahre. Grundsätzlich obliegt es dem Gemeinderat, zu entscheiden, ob ein bestehendes Reihengrab zusätzlich belegt werden kann. Die Friedhöfe verfügen im Grunde über genügend Kapazität, weshalb der erwähnte Art. 14 des Friedhofreglements Blitzingen nicht mehr als nötig erachtet wird.

7. Warum sind im Friedhofplan so viele Reihen gestrichen, obwohl die Konzession noch nicht abgelaufen ist?

Die Plandarstellung entspricht dem zukünftigen Belegungsplan. Das heisst: Bestehende Gräber, welche auf dem Plan nicht mehr dargestellt sind, werden in Zukunft nicht mehr neu belegt. Die bestehenden Gräber werden aber erst aufgehoben wenn auch deren Frist der Mindestgrabruhe von 25 (Erd-) bzw. 15 (Urnenbestattung) Jahren abgelaufen ist. In jedem Fall werden die Angehörigen vorgängig informiert.

b) Genehmigung Friedhofreglement

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung den Antrag, das Friedhofreglement in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 9: REGLEMENT ZUM SCHUTZ GEGEN FEUER- UND NATURELEMENTE

a) Anträge Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente

Anträge können bis spätestens 23. November 2019 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde hinterlegt werden. Bis zum 8. November 2019 sind keine Fragen bezüglich des Reglements zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente eingegangen.

b) Genehmigung Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung den Antrag, das Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 10: VERSCHIEDENES

10.1 Kurtaxenreglement

Der Staatsrat hat das Kurtaxenreglement der Gemeinde Goms am 2. Oktober 2019 homologiert.

10.2 Gesundheitszentrum Ober/Goms: Ausstellung im Dezember 2019

Die Gemeinden Goms und Obergoms haben gemeinsam einen Architekturwettbewerb für ein neues Gesundheitszentrum in Münster ausgeschrieben. Am 12. Dezember 2019 wird das Siegerprojekt bekannt gegeben und mit allen weiteren eingereichten Arbeiten an einer Ausstellung präsentiert. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Das Gesundheitszentrum Ober/Goms soll künftig verschiedene Dienstleistungen aus den Bereichen Gesundheit, Pflege und Betreuung sowie barrierefreie, altersgerechte Wohnungen unter einem Dach vereinen. Als Standort ist die «Hüsmatte» in Münster vorgesehen. Das Projekt mit all den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ist komplex. Entsprechend hoch sind die baulichen Anforderungen. Um das beste Konzept zu finden, haben die Gemeinden Ende Juni einen Architekturwettbewerb im offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Interesse daran ist gross, wie die zahlreichen Eingaben belegen. Ende November wird die Jury unter dem Vorsitz von Norbert Russi, Adjunkt des Kantonsarchitekten, die eingereichten Arbeiten beurteilen.

Am 12. Dezember 2019 um 17:30 Uhr findet die Bekanntgabe des Siegerprojekts im Rahmen einer Vernissage in der Mehrzweckhalle in Gluringen statt. Dazu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen. Wer sich später noch ein Bild von allen eingereichten Arbeiten machen will, kann die Ausstellung bis am Freitag, 20. Dezember 2019, besuchen. Die Ausstellung wird jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr oder auf Anfrage bei der Gemeinde Goms geöffnet.

Ab Januar 2020 wird das Siegerprojekt weiter ausgearbeitet, damit die Urversammlungen der beiden Gemeinden über den Kreditantrag und die Realisierung des Projekts entscheiden können. Baubeginn ist gemäss heutiger Planung im Jahr 2021.

10.3 Elternbriefe Pro Juventute

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute werden in unserer Gemeinde die beliebten Elternbriefe abgegeben. Zur Geburt des ersten Kindes erhalten die frisch gebackenen Eltern, die in unserer Gemeinde Wohnsitz haben, ein Abonnement für die Elternbriefe für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.



Die Geburt eines Kindes ist ein einzigartiges Ereignis und verändert den Alltag der Eltern wesentlich. Die Elternbriefe von Pro Juventute begleiten sie in diesem neuen Lebensabschnitt. Sie übermitteln monatlich auf das Alter des Kindes zugeschnittene Informationen über die anstehenden Entwicklungsschritte. Themen im ersten Lebensjahr sind u.a.: Entwicklung,

Ernährung, Pflege, Schlaf, Weinen, Mutter-/Vatersein, Partnerschaft, Alleinerziehen, Grosseltern, erste Zähne, erste Schritte usw. Eine Leseprobe finden Sie unter www.projuventute.ch/elternbriefe/leseprobe.

Das Elternbriefabonnement wird automatisch ausgelöst sobald die Geburt des ersten Kindes auf der Einwohnerkontrolle registriert ist und endet automatisch. Eine Kündigung seitens der Eltern ist nicht notwendig.

Ergänzend steht der Eltern-Beratungsdienst gratis unter der Nummer 058 261 61 61 rund um die Uhr, an 365 Tagen zur Verfügung. <https://elternberatung.projuventute.ch>

10.4 Parkregelung Winter 2019/2020

Aufgrund des noch nicht homologierten Verkehrsreglements hat sich der Gemeinderat Goms für folgende vereinheitlichte Parkregelung für den Winter 2019/2020 entschieden:

GRUNDSATZ

Das Parkieren von Fahrzeugen ist während des ganzen Jahres nur auf geeigneten privaten sowie auf speziell markierten öffentlichen Parkplätzen gestattet.

Entlang von Strassen und Wegen und ausserhalb von geeigneten privaten und speziell markierten öffentlichen Parkplätzen ist das Abstellen von Fahrzeugen generell untersagt. Verwiesen wird auf den kantonalen Beschluss vom 15.09.1976 betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Parkplätze.

GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE (WEISSE ZONE)

DIE GEBÜHRENPFLICHT GILT VOM 1. DEZEMBER 2019 BIS 31. MÄRZ 2020.

BUSSEN

- Rechtswidriges Parkieren auf Parkverboten oder an Orten, welche nicht dem Grundsatz entsprechen
- Widerrechtliches Parkieren Blaue Zonen (es gilt Parkscheibe und eine Parkdauer von 1 Stunde!)
- Überschreiten der Parkzeiten auf gebührenpflichtigen Parkplätzen.

PARKKARTEN

Tages- und Wochen-Parkkarten* können an den Parkuhren, wie auch ab 25. November 2019 an den folgenden Verkaufsstellen bezogen werden:

Niederwald	Restaurant Drei Tannen
Biel	Dorfladen
Reckingen	Tourismusbüro
Münster	Tourismusbüro

*Das Datum muss bekannt sein. Es werden keine leeren Karten zum Selberausfüllen abgegeben!

Im **Gemeindebüro Gluringen** können während den Öffnungszeiten **Jahres- / Wochen- und Tages-Parkkarten** bezogen werden.

TARIFE 2019/2020

Parkuhren je Std.	Fr.	0.50
Tageskarte	Fr.	5.--
Wochenkarte	Fr.	20.--
Jahreskarte	Fr.	200.--



10.5 Bundeslager BuLa 2021

Die Vorbereitungen für das Bundeslager 2021 sind in vollem Gange. Ein solch grosser Anlass benötigt auch genügend Platz für Aktivitäten rund ums Lager. Sämtliche Lokalitäten und Plätze werden vom 16. Juli bis und mit 13. August 2021 ausschliesslich durch das Bundeslager 2021 genutzt und sind dementsprechend reserviert.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation empfehlen wir, Familien- und Vereinsfeste auf ein anderes Datum festzulegen. Wir vermuten, dass auch Hotels und Restaurants hoch frequentiert sein werden.

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass folgende Sportanlagen durch das Bundeslager 2021 mitbenutzt werden: Schwimmbad, Minigolfanlage, Fussballplatz Reckingen, Fussballplatz Gluringen, Spielplatz mit Grillstellen, Fussball- und Tennisplatz Münster, See Geschinen. Die Nutzung durch Dritte muss vom BuLa 2021 gewährleistet bleiben.

10.6 Trinkwassernetz – Information über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers

Wer über eine Wasserversorgung Trinkwasser abgibt, ist gemäss Art. 5 der Verordnung vom EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser verpflichtet, jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Der Brunnenmeister, Christoph Imwinkelried, Tel. 079 525 20 54, hat per 31. Oktober 2019 folgenden Bericht abgegeben:

Allgemeine Information über die Qualität des Trinkwassers

Im Zeitverlauf eines Jahres (2018-2019) wurden pro Wasserversorgung vier Selbstkontrollen mikrobiologisch und eine Selbstkontrolle chemisch erhoben. Zusätzlich wurden mehrere Proben von Amtes wegen durch den Lebensmittelinspektor des Kantons Wallis erhoben. Die Proben entsprachen, mit einer Ausnahme (Geschinen ausgeschiedene Quelle West) den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen. Die erforderlichen Massnahmen sind durchgeführt worden.

Kennzahlen

Wasserversorgung	Gesamthärte	Nitratgehalt	Wassermenge (l/s)
Niederwald	6.7	2.2	0.5-2.5
Blitzingen	6.2	2.1	18-24
Blinntal (Selkingen bis Reckingen)	5.9	2.6	40-50
Münster	6.7	2.4	18-25
Geschinen	6.1	1.7	4.5-26

10.7 Altölsammlungen 2020

Die Altölsammlungen im Jahr 2020 werden **jeweils am Dienstag ab 8.00 Uhr** an folgenden Daten durchgeführt:

- 11. Februar 2020
- 21. April 2020
- 16. Juni 2020
- 11. August 2020
- 20. Oktober 2020
- 15. Dezember 2020

10.8 Benützung von Gemeindelokalitäten ohne Reservation

Leider musste der Technische Dienst feststellen, dass bereits mehrmals Gemeindeimmobilien ohne vorgängige Reservation über das Gemeindesekretariat benutzt worden sind. Oftmals wurde auch die Reinigung durch die Benutzer unterlassen und bei der nächsten offiziellen Reservierung konnten die Lokalitäten nicht ordnungsgemäss übergeben werden.

Die Gemeinde Goms bietet neben dem Versand des Vertrags per Post (bei grösseren Anlässen) mehrere Reservationsmöglichkeiten. Reservationen für kleinere Anlässe / Sitzungen werden telefonisch, am Schalter oder per Mail angenommen. Dies ist auch kurzfristig möglich, sofern die Lokalität zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt ist.

Wir bitten deshalb die Badge-Besitzer, alle Reservationen der Kanzlei mitzuteilen, auch kurzfristige. Ausserdem dürfen die Badges nicht an Dritte verliehen werden. Ausgenommen bleiben Absprachen mit der Gemeindekanzlei. Im Wiederholfall müssen wir die Zutritte sperren und Badges zurückverlangen.

10.9 Dorfladen Biel

Ab Mai 2020 suchen wir eine Aushilfe für den Dorfladen Biel mit einem Pensum von ca. 25% (plus Ferienablösungen). Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Gemeindeschreiberin, Brigitte Laube, Tel. 027 974 12 61 oder brigitte.laube@gemeinde-goms.ch.

10.10 Salt-/Swisscom-Antenne Saage Münster

Wir haben einige Anfragen zum Ersatz der bestehenden Swisscom-Antenne bei der Hauptzentrale erhalten. Diese Antenne gewährt eine bessere Netzabdeckung für Salt und Swisscom. Das Baugesuch wurde am 2. Mai 2018 von der Salt Mobile SA bei der Gemeinde Goms eingereicht um am 6. Juli 2018 im Amtsblatt, auf der Gemeinde-homepage und in den Anschlagkästen veröffentlicht. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Synthesenbericht des Kantons ist am 8. Juni 2018 eingetroffen und war durchgehend positiv. Aus diesem Grund wurde die Baubewilligung am 8. August 2018 erteilt und ist in Rechtskraft erwachsen, da keine Einsprache beim Staatsrat des Kantons Wallis eingetroffen ist. Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Swisscom (Schweiz) AG.

10.11 Hundehaltung

Uns wurden mehrere Fälle gemeldet, bei denen die Leinenpflicht missachtet worden ist. Artikel 30 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG/VS) vom 19. Dezember 2014 regelt die Leinenpflicht:

Art. 30 Leinenpflicht

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Gesetzesgrundlagen und Verfügungen der Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) innerorts;
- b) in der Umgebung von Schulen;
- c) auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;
- f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen;
- g) in der Nähe von Nutztieren;
- h) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht signalisiert ist.

² Überall sonst müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Es ist namentlich verboten, Hunde im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Nutzhunde im Sinne von Artikel 69 TSchV werden ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.

³ Die Nachbargemeinden koordinieren ihre Vorschriften bezüglich Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten.

⁴ Treibhunde, Herdenschutz Hunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutz Hunde gelten nur Hunde, die als solche in der zentralen Datenbank eingetragen sind.

Wir fordern deshalb alle Hundebesitzer auf, sich entsprechend an die Leinenpflicht zu halten. Fehlbare werden der Kantonspolizei gemeldet und gebüsst.

10.12 Ergänzendes öV-Angebot – Haltestellen

Bei den Bushaltestellen wird es aufgrund der zusätzlichen Fahrten zu verschiedenen Veränderungen kommen:

Niederwald wie bisher, Bahnhof

Blitzingen wie bisher, vis-à-vis Restaurant Taverne

Selkingen neu Ostaussgang Selkingen

Die geltenden Vorschriften lassen in Selkingen derzeit keinen Fussgängerstreifen mehr zu. Aus diesem Grund musste auch die Bushaltestelle provisorisch verschoben werden. Mit einem Projekt zum Totalumbau der Ortsdurchfahrt Selkingen soll die Situation entschärft werden. Hierfür wird jedoch eine Plangenehmigung benötigt, welche mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Der Lead liegt bei der kantonalen Dienststelle. Entscheidend sind zudem auch die Verhandlungen und die Bereitschaft der Grundstückbesitzer.

Biel wie bisher, Eige-Hüs

Ritzingen wie bisher, ehemaliges Gemeindebüro

Gluringen wie bisher, Alte Post

Die Bushaltestelle wird im kommenden Jahr gemäss den neuesten Bestimmungen angepasst.

Reckingen wie bisher, VOLG

Münster neu Feuerwehrlokal

Es wird eine zweite Haltestelle beim Restaurant Walliserhof angestrebt.

Geschinen wie bisher, Kapelle St. Sebastian

Die Bushaltestellen wurden inzwischen mehrheitlich neu markiert und mit dem Fahrplan (Stelen) versehen. Dies gilt jedoch nur für die vom Kanton genehmigten Standorte.

Die Gemeinde empfiehlt der Bevölkerung, dieses zusätzliche Angebot zu nutzen. Ab 15. Dezember 2019 können folgende zusätzlichen Postauto-Kurse genutzt werden:

Brig-Oberwald

Brig	ab	6.48	7.48	9.48	10.48	11.48	14.48	15.48
Fiesch	ab	7.27	8.27	10.27	11.24	12.34	15.27	16.27
Niederwald	ab	7.36	8.36	10.36	11.33	12.43	15.36	16.36
Blitzingen	ab	7.39	8.39	10.39	11.36	12.46	15.39	16.39
Selkingen	ab	7.40	8.40	10.40	11.37	12.47	15.40	16.40
Biel	ab	7.41	8.41	10.41	11.38	12.48	15.41	16.41
Ritzingen	ab	7.42	8.42	10.42	11.39	12.49	15.42	16.42
Gluringen	ab	7.43	8.43	10.43	11.40	12.50	15.43	16.43
Reckingen	ab	7.46	8.46	10.46	11.43	12.53	15.46	16.46
Münster	ab	7.52	8.52	10.52	11.49	12.59	15.52	16.52
Geschinen	ab	7.54	8.54	10.54	11.51	13.01	15.54	16.54
Oberwald Bahnhof	an	8.06	9.06	11.06	12.03	13.13	16.06	17.06

Oberwald-Brig

Oberwald Bahnhof	ab	7.41	8.41	10.41	11.36	12.46	15.41	17.41
Geschinen	ab	7.50	8.50	10.50	11.45	12.55	15.50	17.50
Münster	ab	7.54	8.54	10.54	11.49	12.59	15.54	17.54
Reckingen	ab	7.58	8.58	10.58	11.53	13.03	15.58	17.58
Gluringen	ab	8.00	9.00	11.00	11.55	13.05	16.00	18.00
Ritzingen	ab	8.01	9.01	11.01	11.56	13.06	16.01	18.01
Biel	ab	8.03	9.03	11.03	11.58	13.08	16.03	18.03
Selkingen	ab	8.03	9.03	11.03	11.58	13.08	16.03	18.03
Blitzingen	ab	8.06	9.06	11.06	12.01	13.11	16.06	18.06
Niederwald	ab	8.09	9.09	11.09	12.04	13.14	16.09	18.09
Fiesch	ab	8.29	9.29	11.29	12.29	13.29	16.29	18.29
Brig	an	9.06	10.06	12.06	13.06	14.06	17.06	19.06

10.13 Verein Zentrum Saltina

Das Angebot der Gemeinde Goms gilt weiterhin. Nun liegt es am Vorstand einen Entscheid zu fällen. Wir sind mit einer Kompromisslösung mit der Gemeinde Brig-Glis bereit, jedoch bleibt hierbei weiterhin der Diskussionspunkt bzgl. Aufteilung Verkaufspreis und Vermögen.

10.14 Mitteilung der Pfarrei Reckingen zur Pfarrkirche Reckingen

Bitte beachten Sie die Mitteilung der Pfarrei Reckingen zur Renovation der Pfarrkirche Geburt Mariens im Anhang 3.

10.15 Anonyme Beanstandungen

Es treffen immer wieder anonyme Briefe auf der Gemeindeverwaltung ein. Da es dem Gemeinderat auf diese Weise nicht möglich ist, Stellung zu nehmen, werden solche Schreiben ignoriert und vernichtet. Personalisierte Hinweise werden jederzeit gerne entgegengenommen und behandelt.

10.16 Bauten ausserhalb der Bauzone

Seit der neuen Gesetzgebung des Baugesetzes (BauG) per 01. Januar 2018 ist der Kanton Wallis direkt für die Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone zuständig. Die Baugesuche müssen direkt beim kantonalen Bausekretariat bzw. der kantonalen Baukommission eingereicht werden, welches das Vorhaben prüft und darüber befindet. Baukontrollen werden durch die kantonale Baupolizei durchgeführt. Die Gemeinde hat lediglich Meldepflicht bei Verstössen.

10.17 Gedenkfeier 50 Jahre Lawinenunglück Reckingen

Am 24. Februar 2020 jährt sich das Lawinenunglück Reckingen zum 50. Mal. Beim Unglück 1970 kamen 11 Zivilpersonen und 19 Angehörige der Fliegerabwehr (Flab Abt. 54) ums Leben. Aus organisatorischen Gründen findet die Gedenkfeier an zweierlei Tagen statt.

- Die Messfeier zum Gedenken der Opfer findet am Sonntag, 23. Februar 2020 in der Pfarrkirche Reckingen statt.
- Am Montag, 24. Februar 2020 erhalten geladene Gäste (Hinterbliebene, Luftwaffe, Behördenvertreter, etc.) die Gelegenheit, den Opfern zu gedenken.

Schlusswort

Herzlichen Dank an alle Mitarbeitenden und freiwilligen Helfern für die Unterstützung und den Einsatz für die Öffentlichkeit.

Der Bevölkerung und allen Gästen wünschen wir eine besinnliche Adventszeit, schöne Feiertage und alles Gute im neuen Jahr.

Haben Sie Fragen, Anregungen, gute Ideen, Wünsche oder möchten Sie sich aktiv im Gemeindealltag einbringen? Wir freuen uns über jeden Input – melden Sie sich doch bei uns!

Nach der Urversammlung findet die Burgerversammlung statt. Auch Nicht-Bürgerinnen und -Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Gluringen, 20. November 2019

Gemeinde Goms





Die Burgerversammlung wird einberufen auf:

Datum: Donnerstag, 28. November 2019
Zeit: im Anschluss an die Urversammlung
Ort: Mehrzweckgebäude Gluringen

Traktanden Burgerversammlung

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung Protokoll der letzten Urversammlung
4. Budget 2020 Bürgergemeinde Goms
 - a. Präsentation des Budgets 2020
 - b. Finanzplanung 2020-2023
 - c. Genehmigung Budget 2020
5. Verkauf / Abbruch Gemeinschaftshaus Geschinen
 - a. Vorstellen Varianten
 - b. Variantenentscheid
6. Verschiedenes

Sämtliche Unterlagen zu den traktandierten Punkten liegen gem. Art. 5 des Organisationsreglements der Gemeinde Goms 20 Tage vor der Urversammlung auf der Gemeinde Goms in Gluringen während den offiziellen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gluringen, 4. November 2019

Bürgergemeinde Goms



Erläuterungen zu den Traktanden der Burgerversammlung

TRAKTANDUM 3-5

Die stimmfähige Bevölkerung hat die Traktanden und dazugehörigen Erklärungen, als auch die Erläuterungen zum Budget 2020 der Bürgergemeinde Goms mittels Infoschreibens erhalten.

TRAKTANDUM 6: VERSCHIEDENES

Schlusswort

Nach der Ur- und Burgerversammlung lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zu einem Apéro ein.

Gluringen, 20. November 2019

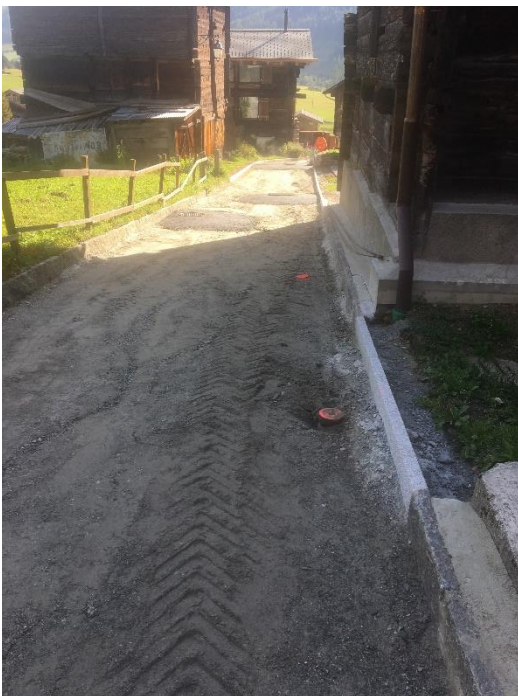
Bürgergemeinde Goms

Gerhard Kiechler
Bürgerpräsident

Brigitte Laube
Burgerschreiberin



Hinterdorfasse Münster



Dorfstrasse Gluringen



Anhang: Mitteilung der Pfarrei Reckingen zur Pfarrkirche Reckingen

PFARRKIRCHE GEBURT MARIENS RECKINGEN



RENOVATION 2020 - 2021 INFORMATIONEN

Liebe Gommerinnen und Gommer

Werte Gäste und Freunde von Reckingen und dem Goms

Renovation

Im Spendenaufruf vom November 2018 war zu lesen: «Der Zahn der Zeit nagt an der Pfarrkirche als Ganzes, der Lack bröckelt, der Glanz lässt nach und auch neue Bedürfnisse wollen befriedigt werden. Erhebliche Mängel am ganzen Baukörper mussten innen und aussen festgestellt werden. Kurzum - eine umfassende Renovation ist unumgänglich geworden. Die Pfarrkirche Geburt Mariens in Reckingen gilt als das imposanteste Kirchenbauwerk des Oberwalliser Barocks. Wir sind verpflichtet das kunstgeschichtlich äusserst wertvolle Baudenkmal so zu unterhalten, dass es auch in Zukunft seinen Stellenwert in der Kunstgeschichte behalten kann. Die Pfarrei Reckingen muss die Pfarrkirche einer Aussenrenovation und einer Innenreinigung mit konservierenden Massnahmen an der Innenausstattung unterziehen.»

An dieser Ausgangslage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Sondierungsarbeiten haben die Notwendigkeit einer Renovation bestätigt.

Die ursprüngliche Zeitplanung, die Renovationsarbeiten in zwei Etappen 2019 und 2020 auszuführen, konnte leider nicht eingehalten werden.

Stand Finanzierung

Das Projektheft, das vom Kanton und vom Bistum genehmigt wurde, beziffert die Gesamtkosten auf CHF 1'670'000.--. Die Unterschutzstellung der Pfarrkirche ist erfolgt und die Voraussetzung für Subventionen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes wurde somit erfüllt. Die Subventionszusagen in der Höhe von CHF 533'000.-- liegen schriftlich vor.

Die Loterie Romande hat einen Beitrag von CHF 380'000.-- gesprochen. Seitens der Inländischen Mission kann mit einem Beitrag von CHF 200'000.-- gerechnet werden, der allerdings zu einem Drittel zurückbezahlt werden muss.

An Spenden aus verschiedenen Aktionen und Quellen sind bisher CHF 150'000.-- eingegangen. Aus eigenen Mitteln kann die Pfarrei Reckingen maximal CHF 70'000.-- beisteuern.

Deshalb bleibt aktuell ein ungedeckter Betrag in der Grössenordnung von ca. CHF 400'000.-- zu finanzieren.

Die zuständige Finanzkommission ist der Ansicht, dass dieser Restbetrag zu hoch ist. Es dürfte schwierig bis unmöglich sein, diese Schuld in den kommenden Jahren sukzessive abzutragen. Ausserdem ist es eine offene Frage, wie die Liquidität gesichert werden kann, weil Banken für Kirchenrenovationen keine Kredite oder Hypotheken gewähren.

Aus den genannten Gründen konnte ein Baubeginn 2019 nicht verantwortet werden und die Finanzkommission wurde beauftragt, nach weiteren finanziellen Mitteln zu suchen.

Die Zielsetzung besteht darin, die finanziellen Grundlagen so zu schaffen, dass eine erste Etappe im Verlaufe des Jahres 2020 zur Ausführung gelangen kann.

Spenden

Die Pfarrei Reckingen bedankt sich bei allen, die aufgrund des ersten Spendenaufrufs im November 2018 ihren Beitrag bereits geleistet haben. Vergelt's Gott!

Wir erlauben uns, alle nochmals um Spenden anzugehen. Jeder Beitrag zählt – ob klein oder gross. Die Pfarrei Reckingen dankt euch für eine finanzielle Unterstützung. Für die Renovation wurde ein eigenes Bankkonto eingerichtet:

RB Aletsch-Goms
Kirchenrenovation Reckingen
CH60 8053 9000 0010 4979 2

Sie können natürlich auch den beiliegenden Einzahlungsschein benutzen.

Wir werden uns auch bemühen, neue und zusätzliche Quellen zu erschliessen, um die Finanzierung der Kircherenovation auf eine solide Basis stellen zu können. Für Hinweise und Tipps bezüglich potentieller Spender ist die Pfarrei Reckingen sehr dankbar.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass es gelingen wird, diese kunsthistorisch bedeutende Kirche zu renovieren und auch in Zukunft fachgerecht zu unterhalten. Unsere Vorfahren haben dieses imposante Bauwerk unter schwierigen Umständen geschaffen und unter grossem persönlichem Einsatz der Reckinger und Reckingerinnen über Jahrhunderte regelmässig renoviert. Nun haben wir die moralische Pflicht, für den Fortbestand unseres Kulturerbes zu sorgen und es den Nachkommen zu übergeben.

Wir danken im Voraus und aus ganzem Herzen für eure Grosszügigkeit und die tatkräftige Unterstützung der Renovation der Pfarrkirche Geburt Mariens in Reckingen.

Mit freundlichen Grüssen
Pfarrei Reckingen

Anton Carlen
Pfarrer

Elmar Walpen
Präsident Finanzkommission

